

Friedhofssatzung der Gemeinde Luisenthal

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 Seite 41) zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung (Begleitgesetz zum Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung - Gesetz für mehr direkte Demokratie in Thüringer Kommunen vom 08.04.2009 (GVBl. 2009, Nr. 5, S. 345) in der jeweils gültigen Fassung sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff) hat der Gemeinderat der Gemeinde Luisenthal die folgende 2. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Luisenthal beschlossen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den Friedhof in Luisenthal. Die Verwaltung des Friedhofes obliegt der Stadtverwaltung Ohrdruf.

§ 2 Friedhofszweck

1. Der Friedhof dient der Bestattung und Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
2. Gestattet ist die Bestattung der Personen, die
 - a) bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Luisenthal waren oder
 - b) ein Recht auf die Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
 - c) innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einen Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.
3. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung dieser Zustimmung besteht nicht.

§ 3 Schließung und Entwidmung

1. Aus wichtigem öffentlichem Grund kann der Friedhof oder Friedhofsteile für weitere Bestattungen und Beisetzungen gesperrt werden (Schließung). In diesem Fall finden auf dem geschlossenen Friedhofsteil bzw. Friedhof keine weiteren Bestattungen oder Beisetzungen statt.

2. Der Friedhofsträger kann das Friedhofsgrundstück auch einer anderen Verwendung zuführen (Entwidmung), wenn dies nach Abwägung aller in Betracht kommenden Kriterien geboten ist. Die Entwidmung des Friedhofes hat zur Folge, dass das Grundstück oder einzelne Grabstätten ihre Eigenschaft als Ruhestätte verlieren. Jede Schließung oder Entwidmung des Friedhofes oder eines Friedhofsteils ist öffentlich bekanntzugeben.
3. Bei der Schließung oder Entwidmung einzelner Wahlgrab-/Urnenwahlgrabstätten erhält der Nutzungsberechtigte zusätzlich einen schriftlichen Bescheid. Dies gilt nicht, wenn der Aufenthaltsort des Nutzungsberechtigten weder bekannt ist noch ohne zumutbaren Aufwand ermittelt werden kann.
4. Im Falle der Schließung oder Entwidmung stellt die Gemeinde Ersatzgrabstätten für den betroffenen Friedhof oder Friedhofsteil zur Verfügung.
5. Eine Umbettung auf Kosten der Gemeinde erfolgt, wenn die für
 - in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten Bestattete bestimmte Ruhezeit,
 - in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Bestattete gewährte Nutzungszeitnoch nicht abgelaufen ist.
6. Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten erstreckt sich in gleichem Umfang auf Ersatzwahlgrabstätten.
7. Auf Antrag kann die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangt werden, wenn durch die Schließung ein noch lebender Familienangehöriger nicht in dem gemeinsamen Familiengrab bestattet werden kann.
8. Die Termine für die Umbettung sind mindestens einen Monat zuvor öffentlich bekanntzumachen. Außerdem sind die Umbettungstermine
 - bei Reihengrab-/Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen und
 - bei Wahlgrab-/Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigtenmitzuteilen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten werden am Eingang durch Aushang bekanntgegeben (7.00 Uhr bis 21.00 Uhr, im Winter bei Einbruch der Dunkelheit).
2. Aus besonderem Anlass kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagt werden. Die Friedhofsverwaltung weist auf diese Sperrungen durch ein Hinweisschild am Eingang hin.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

1. Die Friedhofsbesucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
2. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten. Eltern haften für ihre Kinder.
3. Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und des Friedhofsträgers und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibende sind ausgenommen,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Weg dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 - e) zu anderen Zwecken als zur Grabpflege Wasser zu entnehmen,
 - f) das Mitbringen von Tieren, außer Blindenhunden,
 - g) Abfälle und Abraum aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen, hierzu zählt auch Hausmüll,
 - h) ohne schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung bzw. ohne schriftlichen Auftrag eines Nutzungsberechtigten gewerbsmäßig zu fotografieren.
 - i) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von *Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind*,
 - j) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben.
4. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes vereinbar sind und Ordnung und Ruhe nicht stören.
5. Totengedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen, müssen spätestens vier Tage zuvor angemeldet werden. Sie bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung

§ 6 Gewerbetreibende

1. Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben dem Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof vorher anzuzeigen.
2. Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist.
3. Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit entsprechende Haftpflichtversicherung nachweist.
4. Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus.
Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Anzeige und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigtem Friedhofpersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
5. Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
6. Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Schließung des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. In den Monaten März bis Oktober dürfen die Arbeiten nicht vor 6.00 Uhr, in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsverwaltung kann die Verlängerung der Arbeitszeit zulassen.
7. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
8. Die Friedhofsverwaltung kann Gewerbetreibenden allgemein oder im Einzelfall die gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof untersagen, wenn diese
 - a. schwerwiegend gegen die Satzung verstoßen oder
 - b. wiederholt Arbeiten auf Friedhöfen unsachgemäß ausgeführt haben.
9. Das Verbot kann befristet oder unbefristet erteilt werden.
10. Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§71a bis 71e ThürVwVfG).

III Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

1. Nach Eintritt eines Todesfalles ist die Bestattung des Verstorbenen umgehend bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.
2. Die erforderlichen Unterlagen sind der Anmeldung beizufügen. Hierzu zählt insbesondere der Nachweis des Nutzungsrechtes für die Bestattung bzw. Beisetzung in einer Wahlgrab-/Urnenwahlgrabstätte und die Bescheinigung über die Einäscherung vor einer Beisetzung.
3. Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest. Die Bestattungen erfolgen in der Regel an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden, jeweils montags bis freitags in der Zeit von 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr, sonnabends von 9.00 Uhr bis 10.30 Uhr.
4. Erdbestattungen und Einäscherungen müssen grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Aschen müssen grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt werden. Verstorbene, die nicht binnen 10 Tagen bestattet und Aschen, die nicht binnen 6 Monaten beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Reihengrabstätte bzw. Urnenreihengrabstätte bestattet bzw. beigesetzt.
5. Bei der Erdbestattung sind Säрге zu verwenden. Hiervon können im Einzelfall aus wichtigen Gründen, insbesondere aus nachgewiesenen ethischen oder religiösen Gründen, Ausnahmen durch die Ordnungsbehörde zugelassen werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 8

Säрге und Urnen

1. Säрге, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoff oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen gefertigt werden. Sie müssen so beschaffen sein, dass ein Ausdringen von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.
2. Die Säрге sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung einzuholen.
3. Säрге von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten 5. Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,00 m lang, 0,32 m hoch und im Mittelmaß 0,35m breit sein.

§ 9 Ausheben der Gräber

1. Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. einem beauftragten Bestattungsinstitut ausgehoben und wieder verfüllt.
Die Grabherstellung und-verfüllung im Wege der Nachbarschaftshilfe ist unter Aufsicht eines Beauftragten der Friedhofsverwaltung gestattet und hat durch Handschachtung zu erfolgen.
2. Für die einzelnen Gräber ist eine Mindestdiefe einzuhalten. Sie beträgt für Erdbestattungen mindestens 0,90 m bis zur Oberkante des Sarges, für Beisetzungen mindestens 0,50 m bis zur Oberkante der Urne (ohne Hügel).
3. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,50 m starke Erdwände getrennt sein.
4. Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher zu entfernen oder entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber, Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die von der Friedhofsverwaltung beauftragten Personen entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten vom Nutzungsberechtigten zu erstatten.
5. Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

§ 10 Ruhezeit

1. Die Ruhezeit in Reihengrabstätten, Urnenreihengrabstätten und Kindergrabstätten beträgt 20 Jahre.
2. Die Ruhezeit für Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten beträgt 30 Jahre.
3. Ein Wiedererwerb der Grabstätten ist grundsätzlich möglich.

§ 11 Umbettungen

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung Die Zustimmung kann nur bei Vorlage eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen innerhalb des Friedhofes in den ersten 10 Jahren der Ruhezeit sind nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses zulässig. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb des Friedhofes nicht zulässig. § 3 Abs. 5 bleibt davon unberührt. Umbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig, § 3 bleibt unberührt.
3. Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschereste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

4. Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihen-/Urnenreihengrabstätten die verfügungsberechtigten Angehörigen des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrab-/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Gemeinde ist bei dringenden öffentlichen Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
5. Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie kann sich dabei eines gewerblichen Unternehmens bedienen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
6. Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die den benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
7. Der Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen.
8. Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 12 Arten der Grabstätten

1. Für die Bestattung der Verstorbenen werden folgende Grabstätten bereitgestellt:
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten einsteilig
 - c) Wahlgrabstätten zweisteilig
 - d) Kindergrabstätten
 - e) Urnenreihengrabstätten
 - f) Urnenwahlgrabstätten
 - g) Ehrengabstätten
 - h) Urnengemeinschaftsgrabstätten
 - i) Kriegerehrungsstätten
2. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13 Reihengrabstätten

1. Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden.
2. In jeder Reihengrabstätte darf grundsätzlich nur eine Leiche bestattet werden. Die Leiche eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter fünf Jahren dürfen jedoch gemeinsam in einer Reihengrabstätte bestattet werden. Außerdem ist die Beisetzung von 3 Ascheurnen möglich.
3. Die Fläche für eine Reihengabstätte für Erdbestattung beträgt:
 - a) für Verstorbene bis zum vollendeten
fünften Lebensjahr mindestens Länge: 1,00 m Breite: 0,60 m
 - b) für Verstorbene vom vollendeten
fünften Lebensjahr Länge: 1,90 m Breite: 0,80 m.
4. Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher öffentlich bekanntgegeben, außerdem ist auf dem betreffenden Grab ein entsprechender Hinweis anzubringen.

§ 14 Wahlgrabstätten

1. Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen. Sie werden als *ein- oder mehrstellige Grabstätten* für die Dauer von 30 Jahren vergeben. Zusätzlich zu den Erdbestattungen ist die Beisetzung von 4 Ascheurnen je Grabstätte möglich. Das Nutzungsrecht entsteht mit der Aushändigung der Graburkunde, die den Namen des Erwerbers und die Grabstättenbezeichnung enthält.
2. Ein Rechtsanspruch auf den Erwerb einer bestimmten Grabstätte besteht nicht, die Lage der zugeteilten Wahlgrabstätte ist mit dem Erwerber abzustimmen.
3. Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal für die gesamte Grabstätte wieder verliehen werden. Zur Vermeidung von Härtefällen kann beim Wiedererwerb ausnahmsweise eine kürzere Dauer vereinbart werden.
Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechtes und die zu zahlende Gebühr. Ein mehrmaliger Wiedererwerb ist möglich, wenn in den letzten zehn Jahren vor Ablauf der Nutzungszeit eine weitere Bestattung erfolgt ist.

4. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
- a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
 - c) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nicht ehelichen Lebensgemeinschaft,
 - d) auf die Kinder,
 - e) auf die Stiefkinder,
 - f) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigten ihrer Väter und Mütter,
 - g) auf die Eltern,
 - h) auf die (vollbürtigen) Geschwister,
 - i) auf die Stiefgeschwister,
 - j) auf die nicht unter a) bis i) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.

5. Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 4, Satz 2 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
6. Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
7. Wird das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte zurückgegeben, so sind die bereits gezahlten, für die überschüssige Zeit anfallenden Nutzungsgebühren zu erstatten, wenn die Rückgabe nicht auf Gründen beruht, die der Nutzungsberechtigte selbst zu vertreten hat.
8. Die Wahlgrabstätte für Erdbestattungen hat folgende Größe
- a) einstellige Wahlgrabstätte Länge: 1,90 m Breite: 0,80 m
 - b) zweistellige Wahlgrabstätte Länge: 1,90 m Breite: 2,00 m.
9. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte drei Monate vorher schriftlich darauf hingewiesen. Falls er nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, erfolgt dies durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte für die Dauer von drei Monaten.

10. Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

§ 15 Urnengrabstätten

1. Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstätten
 - b) Urnenwahlgrabstätten
 - c) Urnengemeinschaftsanlagen
 - d) Erdgrabstätten
2. Urnenreihengrabstätten werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren (gem. § 10) abgegeben. Die Größe der Urnenreihengrabstätte beträgt 0,90 m x 0,60 m und ist für zwei Urnen vorgesehen.
3. Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht von 30 Jahren verliehen wird. Die Urnenwahlgrabstätte hat eine Größe von 1,25 m x 1,25 m. In einer Urnenwahlgrabstätte können 6 Urnen beigesetzt werden.
Das Nutzungsrecht kann grundsätzlich nur einmal für die Urnenwahlgrabstätte wieder erworben werden.
4. Soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.
5. Eine oberirdische Beisetzung von Urnen ist nicht statthaft.

§ 16 Ehrengrabstätten

Ehrengrabstätten werden von der Gemeinde unterhalten. Sie können einzeln oder in geschlossenen Feldern angelegt werden. Die Zuerkennung einer Ehrengrabstätte erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates.

§ 17 Kriegerehrungsstätten

Die Unterhaltung und Pflege der sich auf dem Friedhof befindlichen Kriegerehrungsstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 18 Urnengemeinschaftsanlagen

Urnengemeinschaftsanlagen sind Grabstätten ohne individuelle Kennzeichnung. Die Pflege und Unterhaltung dieser Grabstätten obliegt dem Friedhofsträger.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 19 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

1. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtheit gewahrt wird.
2. Der Baumbestand des Friedhofes steht unter besonderem Schutz.

VI Grabmale und bauliche Anlagen

§ 20 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

1. Grabmale sollen aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt, nach den Erfordernissen der jeweiligen Umgebung gestaltet und handwerksgerecht, schlicht und dem Werkstoff gemäß gearbeitet sein und sich in das Gesamtbild des Friedhofes einordnen.
2. Eine gleichartige Bearbeitung aller Seiten des Grabmales (auch der Rückseite) ist grundsätzlich erwünscht.
3. Nicht zugelassen sind:
 - a) Grabmale aus Betonwerksteinen, soweit sie nicht Natursteincharakter haben und handwerksgerecht bearbeitet sind,
 - b) Grabmale aus Kunststoff, Gips, Glas, Porzellan sowie aus Kork-, Tropf- oder Grottensteinen,
 - c) Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen.
4. Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
 - a) Auf Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren:
 1. stehende Grabmale: Höhe 0,60 bis 0,80 m,
Breite bis 0,45 m,
Mindeststärke 0,14 m

- b) Auf Reihengrabstätten und einstellige Wahlgrabstätten für Verstorbene über 5 Jahren:
- | | |
|-----------------------|--|
| 1. stehende Grabmale: | Höhe bis 1,20 m,
Breite bis 0,60 m,
Mindeststärke bis 0,16 m |
| 2. liegende Grabmale: | Breite bis 0,50 m,
Höchstlänge 1,00 m,
Mindeststärke 0,14 m |
- c) Auf Wahlgrabstätten:
- | | |
|-----------------------|---|
| 1. stehende Grabmale: | Höhe 0,80 m bis 1,00 m,
Breite bis 1,40 m,
Mindeststärke 0,22 m |
| 2. liegende Grabmale: | Breite bis 1,00 m,
Länge bis 1,20 m,
Mindeststärke 0,18 m |
5. Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgender Größe zulässig:
- | | | |
|----|---|--|
| a) | Hohe Rechteckform
(Urnereihengrabstätte) | Höhe 85 cm Breite 60 cm
Mindeststärke 12 cm |
| b) | Breite Rechteckform
(Urnwahlgrabstätte) | Höhe 80 cm Breite 110 cm
Mindeststärke 14 cm |
6. Alle Kissensteine und Grabplatten sind mit einem Neigungswinkel bis zu 15 % so zu verlegen, daß der Unterbau nicht sichtbar ist. Die Unterkante muß mit dem Erdreich abschließen.
7. Für jede Grabstätte ist grundsätzlich nur ein Grabmal zugelassen. Bei Wahlgrabstätten können jedoch weitere Beisetzungen durch untergeordnete Grabplatten oder Kissensteine kenntlich gemacht werden, wenn das Anbringen von Schriften auf dem vorhandenen Grabmal nicht möglich ist. Hierbei ist jedoch das gleiche Material zu verwenden, aus dem das vorhandene Grabmal besteht. Die Gestaltung der untergeordneten Platten oder Kissensteine ist dem Hauptgrabmal anzupassen.
8. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 - 7 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen, soweit er es unter Beachtung des § 19 für vertretbar hält.

§ 21 Zustimmung

1. Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
Provisorische Grabmale in Form von naturbelassenen Holzkreuzen bedürfen keiner Genehmigung, wenn ihre Abmessungen 0,40 m x 0,80 m nicht überschreiten und sie nicht länger als zwei Jahre Bestand haben.

2. Dem Antrag ist zweifach beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriß und Seitenansicht 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung.
3. Für die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.
4. Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet bzw. geändert worden ist.
5. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften dieser Friedhofssatzung entspricht.

§ 22 Anlieferung

1. Bei Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
2. Die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von einem Beauftragten der Gemeinde überprüft und im Einzelfall erforderliche Weisungen erteilt werden können.

§ 23 Fundamentierung und Befestigung

1. Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind, eine jegliche Gefährdung von Personen ausgeschlossen ist und sie auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
2. Die Steinstärke muß die Standsicherheit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich aus dem § 20.
3. Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung überprüft.

§ 24 Unterhaltung

1. Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Verantwortlich dafür ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte gestellt hat, bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
2. Scheint die Standsicherheit eines Grabmales, einer sonstigen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Standsicherheit wieder herzustellen.

3. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen dazu berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände 3 Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt und auch nicht zu ermitteln, so kann die Aufforderung durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte erfolgen. Das Hinweisschild muss für mindestens einen Monat so aufgestellt werden, dass eine Kenntnisnahme gewährleistet ist.
4. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.
5. Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes gelten, werden in einem besonderen Verzeichnis geführt.

25

Entfernen von Grabmalen

1. Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
2. Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen-/Urnenreihengrabstätten und nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten oder nach Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von 3 Monaten zu entfernen.
3. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird der für die Grabstätte Verantwortliche hingewiesen. Kommt er seiner Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal nicht binnen drei Monate abholen, geht es entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.
4. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen, wenn er die nachträgliche Zustimmung nicht umgehend einholt.

VII Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 26

Herrichtung und Unterhaltung

1. Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 19 hergerichtet und dauernd instandgesetzt werden. Dies gilt entsprechend für Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
2. Für die Herrichtung und Instandhaltung sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes.

3. Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Gartenbaubetrieb beauftragen.
4. Reihen-, Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten sowie Kindergrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden. Wahlgrabstätten sind mit dem Erwerb des Nutzungsrechtes herzurichten.
5. Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
6. Grababdeckungen sind in Ausnahmefällen bis zu 100 % der Grabfläche zulässig.
7. Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Bepflanzung der Grabstätten darf die anderen Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher.
8. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

§ 27

Gestaltungsvorschriften

1. Die gärtnerische Herstellung und Unterhaltung der Grabstätten unterliegt, unbeschadet der §§ 19 und 24, keinen zusätzlichen Anforderungen.
2. Unzulässig ist:
 - a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern
 - b) das Einfassen mit Metall, Glas, Hecken, losen Steinen oder Ähnlichem
 - c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen
 - d) das Aufstellen einer Bank oder sonstiger Sitzgelegenheiten
 - e) das Belegen der Grabzwischenwege mit Platten oder anderweitigen Baumaterialien

§ 28

Vernachlässigung der Grabpflege

1. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten oder einebnen lassen.

2. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 ein entsprechender Hinweis auf der Grabstätte. Dieser Hinweis hat gut sichtbar drei Monate auf der Grabstätte zu verbleiben.
3. Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann der Beauftragte für den Friedhof den Grabschmuck entfernen lassen.

VIII. Leichenhalle und Trauerfeier

§ 29

Benutzung der Leichenhalle

1. Die Leichenhalle darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Hierfür können bestimmte Zeiten festgelegt werden, wobei in besonderen Fällen Ausnahmen möglich sind.
2. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier endgültig zu schließen.
3. Die Särge der an einer meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen müssen verschlossen sein und sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden, falls ein solcher Raum vorhanden ist. Die Besichtigung dieser Leichen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 30

Trauerfeier

1. Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder einer anderen, im Freien vorgesehenen Stelle, abgehalten werden. Sie sind rechtzeitig mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.
2. Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
3. Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf dem Friedhofsgelände bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

IX. Schlußvorschriften

§ 31

Alte Rechte

1. Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

2. Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 14 Abs. 1 oder § 15 Abs. 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
3. Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 32 Haftung

1. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die aufgrund von Verstößen gegen diese Satzung bei der Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen oder seiner Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Die Friedhofsverwaltung prüft in regelmäßigen Abständen die Sicherheit auf dem Friedhof. Darüber hinausgehende Obhuts- und Überwachungspflichten bestehen nicht.
2. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 33 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) den Friedhof entgegen den Bestimmungen des § 4 betritt
 - b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1)
 - c) entgegen der Bestimmung des § 5 Abs. 3
 1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
 2. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, oder gewerbliche Dienste anbietet,
 3. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 4. den Friedhof oder seine Einrichtungen, Anlagen oder Grabstätten verunreinigt oder beschädigt oder Einfriedungen oder Hecken übersteigt, oder Rasenflächen, Grabstätten oder Grabeinfassungen unberechtigterweise betritt,
 5. Wasser zu anderen Zwecken als zur Grabpflege entnimmt,
 6. Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,

7. Abfälle und Abraum aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt, hierzu zählt auch Hausmüll,
 8. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert,
 9. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 10. spielt, lärmt oder Musikwiedergebegeräte betreibt,
 11. entgegen § 5 Abs. 5 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt.
- d) Eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne vorherige Anzeige ausübt (§6).
 - e) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11)
 - f) die Bestimmungen über Material und zulässige Maße der Grabmale nicht einhält (§ 20)
 - g) als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 21)
 - h) Grabmale ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 25)
 - i) Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 23, 24)
 - j) Grabstätten vernachlässigt (§ 26 Abs 1)
 - k) Grabstätten entgegen § 26 bepflanzt
 - l) Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 26 Abs. 8)
 - m) unzulässige Bäume oder großwüchsige Sträucher pflanzt, Grabstätten mit Hecken, Metall, Glas oder losen Steinen einfasst, Rankgerüste, Gitter oder Pergolen errichtet, Bänke oder anderweitige Sitzgelegenheiten aufstellt, Grabzwischenwege mit Platten oder anderweitigen Baumaterialien belegt (§ 27)
 - n) die Leichenhalle ohne vorherige Zustimmung betritt (§ 29)
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2838) findet Anwendung.

**§ 34
Gebühren**

Für die Benutzung des von der Stadtverwaltung Ohrdruf, im Auftrag der Gemeinde Luisenthal verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Luisenthal zu entrichten.

**§ 35
Gleichstellungsklausel**

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form.

**§ 36
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 28.12.2009 in Kraft.

Luisenthal, den 18.08.2010

gez. Jobst
Bürgermeister

Dienstsiegel